



Gebührenreglement

Gültig ab 1. Juli 2021

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Gebührenreglement bestimmt die Gebühren der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Sutz (nachfolgend: Kirchgemeinde Sutz) für
 - a) kirchliche Trauungen und Bestattungen (Kasualien)
 - b) kirchlichen Unterricht
 - c) Benützung der Kirchen und übrigen Räumlichkeiten
 - d) allgemeine Dienstleistungen
- ² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Kirchgemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Gebühren schuldet, wer Kasualien und Dienstleistungen beansprucht sowie Räumlichkeiten mietet.
- ² In der Kirche Sutz können Kasualien auch an Personen vollzogen werden, die nicht Mitglieder der Kirchgemeinde sind.
- ³ In der Kirchgemeinde Sutz können Kinder die Kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen, auch wenn sie über keinen der Kirchgemeinde zugehörigen Elternteil verfügen.
- ⁴ Die Liegenschaften dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Sie können aber auch Dritten zur Benutzung überlassen werden, wenn durch die Benutzung die Würde der Räumlichkeit gewahrt bleibt.
- ⁵ Die Kirche wird ausschliesslich für kulturelle Anlässe vermietet.
- ⁶ Das Pfarrstübli wird grundsätzlich nicht vermietet.
- ⁷ Ausnahmen kann der Kirchgemeinderat bewilligen.

Art. 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht in folgenden Fällen:

- ¹ Kasualien
 - a) Für Trauungen wird in jedem Fall eine Reservationsgebühr erhoben.
 - b) Für Trauungen von Eheleuten, die beide nicht Mitglied der Kirchgemeinde Sutz sind.
 - c) Für Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht Mitglied der Kirchgemeinde Sutz waren.
- ² Kirchlicher Unterricht
Für die Teilnahme von Kindern am Unterricht, die nicht wenigstens einen Elternteil haben, der Mitglied der Kirchgemeinde Sutz ist. Die Gebühr wird für ein ganzes Schuljahr erhoben.
- ³ Für die Benützung der Kirche und übrigen Räumlichkeiten durch
 - a) im Gebiet der Kirchgemeinde ansässige Organisationen und Privatpersonen.
 - b) auswärtige Organisationen und Privatpersonen.
- ⁴ Die Gebühr für beanspruchte Dienstleistungen wird nach Zeitaufwand bemessen. Die Ansätze sind im Anhang des Reglements festgelegt.
- ⁵ Bei Annulation bis 1 Monat vor dem Reservationstermin werden bereits einbezahlte Gebühren zurückerstattet. Die Reservationsgebühr bleibt in jedem Fall geschuldet.

Art. 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- ¹ Auf Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat in begründeten Einzelfällen von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise absehen. Dies gilt vor allem bei Abdankungen für ehemalige Mitglieder der Kirchgemeinde Sutz sowie reformierte EinwohnerInnen von Ipsach oder Mörigen.
- ² Wer in der Kirchgemeinde Sutz konfirmiert worden ist, bezahlt bei einer Trauung in der Kirche Sutz keine Gebühr.

Art. 5 Festlegung der Gebühren

- ¹ Die Gebühr besteht aus
 - a) einer Pauschale gem. Anhang.
 - b) weiteren Kosten nach Aufwand gem. Anhang.
- ² Die Gebühr für Kasualien wird nach folgenden Kriterien abgestuft:
 - a) Mitglieder der Kirchgemeinde Sutz.
 - b) Mitglieder einer anerkannten Landeskirche.
 - c) Personen, die keiner anerkannten Landeskirche angehören.

- ³ Die Gebühr für die übrige Kirchenbenützung wird nach folgenden Kriterien abgestuft:
- a) Anlässe ortsansässiger Personen oder Organisationen ohne Eintrittsgebühr oder mit freiwilliger Kollekte.
 - b) Anlässe auswärtiger Personen oder Organisationen ohne Eintrittsgebühr oder mit freiwilliger Kollekte.
 - c) Anlässe mit Eintrittsgebühr.

Art. 6 Zuständigkeit

Der Kirchgemeinderat legt die Tarife für die Gebühren im Anhang fest.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Mai 2021 beschlossen und tritt auf 1. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Sutz vom 2. Mai 2021 hat dieses Reglement angenommen.

Ev. - ref. Kirchgemeinde Sutz

Präsidium

Jürg Fäs

Kirchenschreiber

Kurt Heierle

Auflagezeugnis

Der Kirchenschreiber hat dieses Reglement vom 2. April bis 2. Mai 2021 öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 7 vom 25. März bekannt gegeben.

Der Kirchenschreiber

Kurt Heierle